



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4), und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den beschließenden Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den beschließenden Kindertagesstättenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Die Durchführung einer Fraktionssitzung wird gegen Vorlage einer Anwesenheitsliste, die von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, mit 30,00 € Fraktionsgeld vergütet.

(2) Das Entgelt erhält die Fraktion. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

(3) Das Fraktionsgeld wird für maximal 12 Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite – dritte – Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter auf Zeit.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Forstern, 14.05.2014

Georg Els
1. Bürgermeister



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Gemeinde Forstern
Hauptstraße 15
85659 Forstern

I. Bekanntmachung durch Niederlegung

Die Gemeinde Forstern hat die **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** am 14.05.2014 neu erlassen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Forstern, Zimmer 0.3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Forstern, den 15.05.2014

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister

II. Bekanntmachungsvermerk

Die **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** vom 14.05.2014 wurde am 19.05.2014 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurden durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.05.2014 angeheftet und am 20.06.2014 wieder abgenommen.

Forstern, den 23.06.2014

GEMEINDE FORSTERN

Christine Pettinger
Geschäftsleiterin